

UNSER ANGEBOT

ZERTIFIZIERUNG VON MANAGEMENTSYSTEMEN NACH

- **DIN EN ISO 9001** für Qualitätsmanagement
- **DIN EN ISO 14001** für Umweltmanagement
- **DIN EN ISO 50001** für Energiemanagement
- **BS OHSAS 18001** und **SCC-/SCP-REGELWERK** für Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltmanagement

BRANCHENSPEZIFISCHE SYSTEMZERTIFIZIERUNGEN NACH

- **DIN EN ISO 13485** für Hersteller von Medizinprodukten
- **VDA 6.1, VDA 6.2** und **VDA 6.4** sowie
- **COP-Q PRÜFUNGEN** im Rahmen von **KBA**-Typgenehmigungsverfahren
- **GEFMA-RICHTLINIEN** für Facility Management und Gebäudedienstleister

BRANCHENSPEZIFISCHE PRODUKT- ZERTIFIZIERUNGEN NACH

- **AZAV** zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach dem Recht der Arbeitsförderung
- **DIN EN 1090** für Hersteller von Stahl- und Aluminiumtragwerken
- **DIN EN ISO 3834** für Schmelzschweißen metallischer Werkstoffe
- **DIN 14675** für Brandmelde- und Sprachalarmierungsanlagen
- **DIN 77200** für Sicherungsdienstleistungen

WEITERE LEISTUNGEN

- kundenspezifische Begutachtungsprogramme
- Schulungen zu Regelwerken
- regelmäßige Informationen zu Neuerungen

UNSERE KOMPETENZ

HISTORIE

1994 sind wir von deutschen Handwerkskammern und -verbänden und vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) als ZDH-ZERT e.V. gegründet worden und werden seitdem von diesen getragen. Unsere handelsrechtliche Eintragung als GmbH erfolgte **2004**.

STÄRKEN

Wir verfügen **über 20 Jahre Erfahrung** in der Begutachtung und Zertifizierung von Managementsystemen und Produkten und sind von der **Deutschen Akkreditierungsstelle** (DAkkS), vom Verband der Deutschen Automobilindustrie (VDA) und vom Kraftfahrtbundesamt (KBA) zugelassen. Unsere Begutachter sind **ausnahmslos branchenkompetent** und haben ihre Berufspraxis im Handwerk und Mittelstand erworben. Wir sind mit **mehreren Geschäftsstellen und über 130 Begutachtern überregional** präsent. Unsere klare Organisationsstruktur und schlanken Prozesse erlauben uns kurze Informationswege und transparent gestaltete Angebote mit einem wettbewerbsfähigen Preis-/Leistungsverhältnis.

PRODUKTINFORMATION TRÄGER UND MASSNAHMEN NACH DEM RECHT DER ARBEITSFÖRDERUNG



AZAV

ZENTRALE

ZDH-ZERT GMBH
WURZERSTR. 4A
53175 BONN

+49 (0) 228 - 98524 - 0
INFO@ZDH-ZERT.DE



09/2016

GESCHÄFTSSTELLEN

AURICH (BEI DER HANDWERKSKAMMER OSTFRIESLAND)
+49 (0) 4941 1797-55, AURICH@ZDH-ZERT.DE

BERLIN (BEI DER HANDWERKSKAMMER BERLIN)
+49 (0) 30 259034-65, BERLIN@ZDH-ZERT.DE

COBURG (BEI DER HANDWERKSKAMMER FÜR OBERFRANKEN)
+49 (0) 9561 517-29, COBURG@ZDH-ZERT.DE

FRANKFURT (BEI DER HANDWERKSKAMMER FRANKFURT-RHEIN-MAIN)
+49 (0) 69 97172-484, FRANKFURT@ZDH-ZERT.DE

STUTTGART (BEIM BADEN-WÜRTTEMBERGISCHEN HANDWERKSTAG)
+49 (0) 711 263709-151, STUTTGART@ZDH-ZERT.DE



GRUNDLAGEN DER AZAV

Seit 01.04.2012 ist die AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) in Kraft. Die Zulassung erfolgt gemäß §177 SGB III durch eine sogenannte Fachkundige Stelle. ZDH-ZERT ist als Fachkundige Stelle akkreditiert und seit dem Jahr 2005 in diesem Bereich tätig.

Die Anforderungen an den Träger sind im §178 SGB III in Verbindung mit § 2 AZAV festgelegt. Bezüglich der Zulassung von Maßnahmen sind die §§ 179 und 180 SGB III in Verbindung mit den §§ 3 und 4 der AZAV zu beachten.

Das Zulassungsverfahren ist in § 181 SGB III in Verbindung mit § 5 AZAV geregelt. Demnach ist eine Trägerzulassung nach dem Recht der Arbeitsförderung in folgenden Fachbereichen erforderlich:

- Aktivierung und berufliche Eingliederung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 des SGB III
- erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 des SGB III
- Berufswahl und Berufsausbildung nach dem 3. Abschnitt des 3. Kapitels SGB III
- berufliche Weiterbildung nach dem 4. Abschnitt des 3. Kapitels SGB III
- Transferleistungen nach den §§ 110 und 111 des SGB III
- Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach 7. Abschnitt des 3. Kapitels SGB III

Eine Maßnahmenzulassung ist erforderlich für:

- Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 45 SGB III
- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gemäß §§ 81 und 82 SGB III

ABLAUF DER TRÄGER- UND MASSNAHMEN-ZULASSUNG GEMÄSS AZAV

- Angebotsdatenerfassung und Angebotserstellung durch ZDH-ZERT
- Auftragserteilung und Einreichung der Antragsunterlagen durch den Träger (gegebenenfalls nach Abstimmungsgespräch) sowie, soweit zutreffend, Meldung der zu zertifizierenden Maßnahmen
- Prüfung der Antragsunterlagen und der zugehörigen Dokumentation (Frist zur einmaligen Nachbesserung von nicht erfüllten Kriterien längstens drei Monate)
- soweit zutreffend: Auswahl der vor Ort zu prüfenden Maßnahmen durch ZDH-ZERT. Das vereinfachte Prüfverfahren (Referenzauswahl) ist nur bei Maßnahmen möglich, die den im Internet veröffentlichten Bundes-Durchschnittskostensatz (B-DKS) nicht überschreiten
- Einreichung von zusätzlichen Informationen und Nachweisen zu den in die Vor-Ort-Überprüfung einbezogenen Maßnahmen (spätestens bis zehn Werktagen vor dem Audittermin) und Vorprüfung der eingereichten Unterlagen in der Fachkundigen Stelle
- Begutachtung des Bildungsträgers sowie gegebenenfalls der Maßnahmen vor Ort
- Ausstellung eines standort- und fachbereichsbezogenen Trägerzertifikats mit einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren
- soweit zutreffend: Ausstellung des Maßnahmezertifikats (die Laufzeit beträgt drei Jahre und darf auf längstens fünf Jahre befristet werden). Bei Maßnahmen, die den B-DKS überschreiten, muss die Fachkundige Stelle eine Kostenzustimmung bei der Bundesagentur für Arbeit einholen.
- jährliche Überprüfung des Trägers sowie, falls zutreffend, eine Auswahl von durchgeführten / sich in Durchführung befindlichen Maßnahmen
- erneute Zulassung nach spätestens fünf Jahren

KRITERIEN ZUR ZULASSUNG VON TRÄGER UND MASSNAHMEN

Der Träger muss den Nachweis erbringen, dass er

- die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
- in der Lage ist, durch eigene Bemühungen die berufliche Eingliederung von Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt zu unterstützen,
- über Leitungs-, Lehr- und Fachkräfte verfügt, die eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen,
- ein System zur Sicherung der Qualität anwendet,
- vertragliche Vereinbarungen mit den Teilnehmenden schließt, die angemessene Bedingungen insbesondere über Rücktritts- und Kündigungsrechte enthalten.

Maßnahmen der Aktivierung und Eingliederung sowie der beruflichen Weiterbildung können zugelassen werden, wenn diese

- konzeptionell eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lassen und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig sind,
- angemessene Teilnahmebedingungen bieten und die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Durchführung der Maßnahme gewährleistet,
- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden sowie insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind.

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung müssen ergänzend die Anforderungen erfüllen, dass

- durch sie berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst werden oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht wird,
- sie einen beruflichen Abschluss vermitteln,
- sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen und mit einem Zeugnis abschließen, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt.